

Bundesministerin für Justiz, Alma Zadic

BMJ - Team Z (Teamassistentz Sektion I)

zH Sektionschef Dr. Georg Kathrein

drehbuch  
**VERBAND**  
austria

Stiftgasse 6  
A-1070 Wien  
Tel +43 1 526 85 03  
Fax +43 1 526 85 03-550  
office@drehbuchverband.at

[www.drehbuchverband.at](http://www.drehbuchverband.at)

Wien, am 12. Oktober 2021

### **Stellungnahme Drehbuchverband zum Ministerialentwurf zur Urheberrechtsgesetznovelle 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Intention der EU-Urheberrechtsrichtlinie ist es, UrheberInnen über den technologischen Wandel hinaus eine faire und angemessene Beteiligung an der Nutzung unserer Werke zu ermöglichen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in Österreichisches Recht hätte die Möglichkeit für ein modernes Urheberrecht sein können. Die Regierung hatte einen Jahrhundert-Entwurf angekündigt.

Der nun vorliegende Entwurf hingegen ist keine Novelle im eigentlichen Sinn, sondern in weiten Teilen die Festschreibung eines jahrzehntelang unbefriedigenden Status Quo.

Wir Kreative, die die Inhalte schaffen, mit denen Verwerter und Plattformen viel Geld verdienen, werden weiterhin übergangen, wenn es keine unverzichtbare Direktvergütung gibt.

Die Plattformen wie Google, Amazon und youtube, die in Österreich keine Steuern zahlen, werden laut diesem Entwurf weiterhin mit unseren Ideen und unserer Arbeit Werbung lukrieren und von unserer Leistung leben.

Wir hingegen haben auch weiterhin keine faire und angemessene Vergütung unserer künstlerischen Leistungen, keine Möglichkeit der kollektiven Vertretung, kein Einspruchsrecht gegen Knebelverträge.

Wenn es nach dieser Novelle geht, wird Leistung nicht belohnt, vielmehr wird die hierarchische Schieflage zwischen UrheberInnen auf der einen Seite und Verwertern/Plattformen auf der anderen Seite weiter ausgebaut.

Der österreichische Gesetzgeber ist dazu aufgerufen, das Niveau der Europäischen Mindestregelungen zu garantieren. Es sollte ihm daran gelegen sein, die Mindestbedingungen für die oftmals unter prekären Umständen tätigen Kulturschaffenden deutlich zu verbessern, wie es beispielsweise in der deutschen Umsetzung gelungen ist. Denn genau dafür bietet die EU-Richtlinie Raum.

Wir fordern daher nachdrücklich, den vorliegenden Entwurf so zu verändern, dass österreichische DrehbuchautorInnen und mit ihnen alle Filmschaffenden, nicht schlechter gestellt sind, als unsere deutschen KollegInnen, denn der vorliegende Ministerialentwurf bleibt in mehrfacher Hinsicht hinter den nach dem ersten Vorentwurf vom 04.12.2020 gesetzten Erwartungen zurück und zieht sich weitgehend auf eine Minimalvariante zur verspäteten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt zurück.

Die Forderungen und Anmerkungen der Interessensverbände der UrheberInnen sind völlig unberücksichtigt geblieben und vielmehr wurden wichtige – über die Richtlinie hinausgehenden – Verbesserungen gestrichen. Teilweise wurden Verbesserungen auch nur für die Filmschaffenden wieder zurückgenommen, wie etwa beim Widerruf der Einräumung unbekannter Verwertungsarten.

Dass angemessene Vergütungen durch gemeinsame Vergütungsregelungen geregelt werden können, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings muss der Abschluss derselben auch erzwingbar sein, um den repräsentativen Vereinigungen eine Verhandlungsposition auf Augenhöhe zu gewährleisten und es muss klargestellt sein, dass diese angemessene Vergütung unverzichtbar ist. Die repräsentativen Vereinigungen sollten auch für die Einhaltung Sorge tragen können, wie auch sonst die Möglichkeit haben, für ihre Mitglieder gegen unangemessene Bedingungen in AGBs und Vertragsvorlagen vorzugehen. Nur eine Stärkung der Verbände verbunden mit unverzichtbaren Ansprüchen kann eine nachhaltige Verbesserung für die Lage der DrehbuchautorInnen gewährleisten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hinken hier schon seit Jahrzehnten hinter den europäischen Standards hinterher, die nunmehrige Novelle sollte als Chance gesehen werden gleichzuziehen.

Was die Nutzungen unserer Werke durch große Online-Plattformen angeht, werden diese Plattformen zwar – in Entsprechung der ohnedies umzusetzenden Verpflichtung aus der Richtlinie – grundsätzlich in die Verantwortung genommen und auch die Interessen der Nutzer mitberücksichtigt. Unsere Interessen als Urheber bleiben jedoch unberücksichtigt.

Anders als in anderen Ländern wie etwa Deutschland, sollen wir Urheber keine gesetzlich gewährleistete Vergütungsansprüche für Online-Nutzungen erhalten und gehen leer aus. Insbesondere die offensichtliche Diskriminierung gegenüber unseren deutschen Kollegen (mit denen viele österreichische DrehbuchautorInnen zusammenarbeiten), ist völlig unverständlich und inakzeptabel.

Wir fordern daher:

- Vergütungsansprüche gegen Onlineplattformen;
- Zwingender vertraglicher Anspruch auf angemessene Vergütung, welche ausschließlich und vorrangig durch gemeinsame Vergütungsregelungen definiert werden können und die notfalls auch gerichtlich erzwingbar sind;
- Stärkung der repräsentativen Vereinigungen und kollektiven Rechtswahrnehmung für ihre Mitglieder.

Im Einzelnen nehmen wir zum eingangs erwähnten Ministerialentwurf, mit welchem die verspätete Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt in das nationale Recht erfolgen soll, wie folgt Stellung:

I. Zum Urhebervertragsrecht:

§ 24 c UrhG Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten:

Im Hinblick auf die Einräumung der Rechte zur Nutzung unbekannter Verwertungsarten ist den DrehbuchautorInnen ein Widerrufsrecht in gleicher Weise wie auch anderen UrheberInnen einzuräumen.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb in § 24c Abs 3 UrhG hier in der Ausnahmeregelung die „an einem zur Herstellung eines Filmwerks“ benutzten Werke mitaufgenommen wurden. Es ist systematisch auch sonst im Urheberrechtsgesetz klargestellt, dass zwischen Filmwerk und Drehbuch zu differenzieren ist und daher die DrehbuchautorInnen auch nicht unter die Sondernormen für Filmwerke fallen. Jedenfalls ist diesen ein Anspruch auf zusätzliche angemessene Vergütung bei Aufnahme neuer Verwertungsarten einzuräumen. Dieser Anspruch sollte im Übrigen allen Filmschaffenden zugestanden werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Verwerter alleine an einer bei Filmherstellung noch unbekanntem Verwertungsart (mit der sie auch nicht kalkuliert haben) profitieren sollten.

§ 37 b Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung:

Es ist zunächst in § 37f UrhG zwingend sicherzustellen, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung unverzichtbar ist und nicht einzelvertraglich abbedungen werden kann. Die Möglichkeit für repräsentative Vereinigungen gemeinsame Vergütungsregelungen zu vereinbaren, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings müssen diese – und das haben auch die Erfahrungen der deutschen Kollegen gezeigt – auch notfalls gerichtlich durchsetzbar sein, um die Gegenseite zu ernsthaften Verhandlungen zu bewegen.

Der bloße Verweis in § 37b Abs 6 UrhG auf die Möglichkeit beim Schlichtungsausschuss Vertragshilfe zu beantragen, der dann nur Vorschläge unterbreiten kann, zeigt schon von Vorneherein, wie zahllos diese Regelung in der vorliegenden Fassung ist. Gemeinsame Vergütungsregelungen müssen letztlich auch gerichtlich durchsetzbar sein. Den repräsentativen Vereinigungen sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Einhaltung der vereinbarten Vergütungsregelungen Sorge zu tragen.

Der Hinweis auf Kollektivverträge, betrifft zwar DrehbuchautorInnen unmittelbar nicht, da diese auf Werkvertragsbasis arbeiten, allerdings sind viele DrehbuchautorInnen auch als RegisseurInnen tätig und dann auch angestellt. Es ist dabei nach Ansicht des Drehbuchverbands systematisch von Vorneherein verfehlt auf Kollektivverträge zu verweisen. Der arbeitsrechtliche Kollektivvertrag stellt kein angemessenes Äquivalent für die Einräumung von zeitlich unbefristeten Verwertungsrechten dar. Kollektivverträge sehen ein Entgelt für geleistete Arbeit vor, haben aber nicht eine angemessene und auch verhältnismäßige Vergütung (insbesondere für künftige langfristige Nutzungshandlungen) im Fokus.

Verbandsklage durch repräsentative Vereinigungen:

Im Vorentwurf war noch unter § 24 e UrhG die Möglichkeit für repräsentative Vereinigungen vorgesehen gegen AGB oder Formularverträge die gegen die guten Sitten oder gesetzliche Vorgaben verstoßen oder sonst schwerwiegend die Interessen der Urheber beeinträchtigen vorzugehen.

Auch im Zusammenhalt mit den Allgemeinen Vergütungsregelungen halten wir eine derartige Regelung einen bedeutsamen Schritt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Urhebern und Verwertern herzustellen. Einzelne Urheber sind schlicht nicht in der Lage hier ihre Interessen wahrzunehmen ohne ihre Existenz zu gefährden. Daher ist es von großer Bedeutung, diese vertragsrechtlichen Themen, die nicht nur einzelne treffen sondern eine Berufsgruppe, auf Verbandsebene auszulagern.

Anspruch auf Auskunft / Transparenz:

Die Bedingungen für die Transparenzregelungen sollten auch einer Regelung in den Gemeinsamen Vergütungsregelungen zugänglich sein. Hier können branchenspezifische Rahmenbedingungen am Besten ausgelotet werden.

## II. Regelungen zu großen Online-Plattformen:

Die Umsetzung der Richtlinie in ihren Grundsätzen, nämlich dass die Plattformen nunmehr explizit in die Pflicht genommen werden, ist zu begrüßen. Die Nutzungen auf Online-Plattformen sind zur wesentlichen Verwertungsart geworden.

Die Urheber gehen nach dem Ministerialentwurf weiterhin leer aus, während ihre Werke in massenhafter Art und Weise verwertet werden, wodurch internationale Mediengiganten wie YouTube, Google oder Netflix überhaupt erst möglich wurden.

Es ist zudem sachlich nicht gerechtfertigt, dass Online-Sharing-Plattformen insbesondere durch User-Generated-Content (der meist unter Verwendung geschützter Werke generiert wird) wirtschaftlich enorm profitieren und nunmehr diese Nutzungen teilweise freigestellt werden, die Urheber hiergegen keine angemessene Vergütungsansprüche (geltend zu machen über Verwertungsgesellschaften) erhalten.

Der deutsche Gesetzgeber hat dies auch erkannt. Doch anders als in Deutschland wurden die Online-Nutzungen hier nicht mit einem Vergütungsanspruch verbunden. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung hiesiger UrheberInnen im Vergleich zu ihren unmittelbaren Nachbarn.

Wir fordern daher

- einen Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen gegen die Plattform
- einen Vergütungsanspruch für freie Werknutzungen durch NutzerInnen auf Online-Plattformen (wie etwa Parodie, Pastiche, Karikatur etc.)
- einen Vergütungsanspruch für zulässige Bagatellnutzungen durch NutzerInnen

Diese Vergütungsansprüche sind jeweils zwingend von Verwertungsgesellschaften gegen die Online-Plattform geltend zu machen und als unverzichtbar und unabtretbar auszugestalten.

Wir möchten abschließend nochmals darauf hinweisen, dass der deutsche und österreichische Filmsektor stark ineinander verwoben ist. Dementsprechend arbeiten viele österreichischen DrehbuchautorInnen auch für deutsche Produktionen und umgekehrt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb österreichische DrehbuchautorInnen hier generell schlechter gestellt sind als ihre deutschen KollegInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Drehbuchverband Austria

Eva Spreitzhofer (Vorstandsvorsitzende)

Valentin Hitz (Stellvertreter)

Milan Dor

Christian Frosch

Jacob Groll

Marie Kreutzer

Jessica Lind

Ulrike Schweiger

Marie-Therese Thill

Mischa Zickler